



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
sekretariat.referenten@gs-uvek.admin.ch

Basel, 22. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Teilrevision Postgesetz (PG) und Teilrevision Postorganisationsgesetz (POG); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision Postgesetz (PG; SR 783.0) und Teilrevision Postorganisationsgesetz (POG; SR 783.1) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagene Modernisierung des Postgesetzes und des Postorganisationsgesetzes grundsätzlich. Die Revision trägt den Veränderungen durch Digitalisierung, veränderte Nutzungsgewohnheiten und die zunehmende Bedeutung des Paketverkehrs Rechnung.

Aus Sicht des Regierungsrates ist eine ausgewogene Weiterentwicklung der postalischen Grundversorgung wichtig. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sollen einerseits genügend Flexibilität für innovative und effiziente Zustellformen ermöglichen und andererseits eine zuverlässige und angemessen zugängliche Grundversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Stossrichtung der Vorlage.

2. Anträge zu einzelnen Änderungsvorschlägen

Antrag:

Der Regierungsrat begrüsst die Modernisierung der Regelungen zu Briefkästen und Briefkastenanlagen. Bei der Ausgestaltung der Zustellinfrastruktur unter Artikel 10 PG regt er jedoch an, Zustellanlagen für Briefe und Pakete, das heisst die Kombination aus Briefkästen und elektronisch schliessbaren Paketboxen, ausdrücklich zu berücksichtigen:

Der Bundesrat erlässt Vorgaben betreffend:

- a. Briefkästen;
- b. Briefkastenanlagen oder Zustellanlagen im Bereich von Hauszugängen; ~~an der Zufahrt zu einer Überbauung oder an einem zentralen Ort in einer Überbauung.~~
- c. zentrale Zustellanlagen an geeigneten zentralen Standorten zusammenhängender Überbauungen und Areale, sofern die örtlichen Verhältnisse dies erlauben und eine angemessene Erreichbarkeit gewährleistet ist;
- d. Standort, Abmessungen, Zugänglichkeit und Nutzung der Zustellanlagen sowie den diskriminierungsfreien Zugang für alle Zustelldienstleister.

Begründung:

Zentrale Zustellanlagen können insbesondere in dicht bebauten, autoarmen oder autofreien Arealen Zustellungen bündeln und dadurch Lieferfahrten, Verkehr und Emissionen reduzieren. Gleichzeitig können Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum vermindert werden.

Voraussetzung ist ein diskriminierungsfreier Zugang für alle Zustelldienstleister. Dadurch können bestehende Anlagen effizient genutzt und parallele Infrastrukturen verschiedener Anbieter vermieden werden.

Die konkreten Anforderungen an Standort, Abmessungen, Zugänglichkeit und Nutzung sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Dabei sollte ausreichend Spielraum für unterschiedliche örtliche Gegebenheiten und innovative Lösungen bestehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Katja Jenni, Leiterin Wirtschaft des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (katalin.jenni@bs.ch; Tel. 061 267 81 01) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin